

Beschluss Nr. 10/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Januar 2024

I. Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß § 100 Absatz 3 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im fachärztlichen Versorgungsbereich für die nachfolgend genannten Bezugsregionen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen für das Jahr 2024 fest:

Arztgruppe der Augenärzte

Planungsbereich Gotha
(gemäß § 35 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie)

Mittelbereich Gotha

Arztgruppe der Hautärzte

Planungsbereich Eichsfeld

Mittelbereich Leinefelde-Worbis

Planungsbereich Ilmkreis

Mittelbereich Arnstadt

Arztgruppe der Nervenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meinungen/Suhl

Mittelbereich Schmalkalden

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Mittelbereich Bad Langensalza

II. Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Arztgruppen in den jeweiligen Mittelbereichen die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im fachärztlichen Versorgungsbereich folgende weiteren Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024:

**Beschluss Nr. 10/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen
vom 09. Januar 2024**

Arztgruppe der Augenärzte

Mittelbereich Gotha

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe der Hautärzte

Mittelbereich Leinefelde-Worbis

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Mittelbereich Arnstadt

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Arztgruppe der Nervenärzte

Mittelbereich Schmalkalden

1 Praxisneugründung bei ausschließlich neurologischer und/oder psychiatrischer Tätigkeit mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Mittelbereich Bad Langensalza

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)

*Die Modalitäten der Gewährung teilt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit.